

§ 46 MLPV 2012 Militär-Radarleitpersonal

MLPV 2012 - Militärluftfahrt-Personalverordnung 2012

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung:

Radarleittauglichkeit

1. (1)Militär-Radarleitpersonal hat als körperliche und geistige Eignung nach§ 3 Abs. 1 Z 2 die Radarleittauglichkeit aufzuweisen. Diese ist nach militärfliegermedizinischen und militärfliegerpsychologischen Kriterien zu differenzieren.
2. (2)Die Untersuchungen im Rahmen der Feststellung der Radarleittauglichkeit haben die medizinischen Bereiche oder Teilbereiche nach § 9 zu umfassen, die durch die jeweilige Befähigung und das potentielle Einsatzspektrum indiziert werden.
3. (3)Abweichend vom Intervall nach§ 3 Abs. 3 ist ein, dem Qualitätsmaßstab nach§ 1 Abs. 3 entsprechendes, Untersuchungsintervall der periodischen Überprüfung festzulegen.

In Kraft seit 01.01.2013 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at